



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-3129-011120

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass alle Straftaten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern und den Besitz von Kinderpornografie betreffen, auch dann ins erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden, wenn das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass damit der potenziellen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch die nicht erfassten Straftäter vorgebeugt werden solle. Da Verfahren über Straftaten, die mit einem Strafmaß von unter einem Jahr Freiheitsstrafe sanktioniert werden, nach § 153a der Strafprozessordnung (StPO) wegen Geringfügigkeit gegen Geldauflage zu einer Einstellung gebracht werden könnten, gelte der oder die Beschuldigte weiterhin als nicht vorbestraft. In diesem Fall erfolge kein Eintrag in das Führungszeugnis, das erweiterte Führungszeugnis oder in das Bundeszentralregister. Daraus könnten verheerende Konsequenzen resultieren, denn ein Beschuldigter bzw. eine Beschuldigte könnte unbehelligt weitere Straftaten begehen und sogar in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sein. Gerade für diesen Bereich sei die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben, um einen besseren Schutz für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten. Zudem werde sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176 des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern in minder schweren Fällen gemäß § 176a Absatz 4 StGB mangels Freiheitsstrafe von einem Jahr nicht als Verbrechen gemäß § 12 StGB, sondern als Vergehen eingeordnet. Folglich sei gemäß § 153a Absatz 1 Satz 1 StPO die Möglichkeit eröffnet, entsprechende Verfahren gegen Auflage einzustellen. Dies



gefährde den Schutz von Kindern und Jugendlichen, da wieder dem (erweiterten) dem Bundeszentralregister Hinweise auf diese Tatvorwürfe entnommen werden könnten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 630 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 33 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) maßgeblich von der Zielsetzung geprägt ist, die Interessen der von den Eintragungen Betroffenen am Schutz ihrer Persönlichkeitssphäre und das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Gesellschaft vor die Rechtsordnung missachtenden Straftätern in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu setzen. Gemäß § 4 BZRG werden in das Register unter anderem Entscheidungen eingetragen, durch die ein deutsches Gericht wegen einer rechtswidrigen Tat die Schuld des Täters oder der Täterin festgestellt und rechtskräftig auf Strafe erkannt hat.

Ferner merkt der Ausschuss an, dass die Einstellung des Strafverfahrens gegen Geldauflage nach § 153a StPO ohne strafrechtlichen Schuldspruch eine Verfahrensbeendigung darstellt, die im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität dazu dient, ohne Verzicht auf Sanktionen, aber ohne Strafe und demzufolge auch ohne „Vorbefristein“ eine verurteilungslose Friedensstiftung zu erreichen. Die Unschuldsvermutung behält Gültigkeit. Diesem Zweck stünde eine Eintragung ins Bundeszentralregister, der Stigmatisierungswirkung zukommt, entgegen. Voraussetzung hierfür ist, dass in diesen Fällen kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehen und die Schwere der Schuld nicht entgegenstehen darf.

Das geltende Sexualstrafrecht schützt Kinder in besonderem Maße und sieht mit den in den §§ 176 ff. StGB geregelten Straftatbeständen einen speziellen Schutz vor. Daneben



können im Einzelfall andere Straftatbestände, wie z. B. § 177 StGB (sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung), einschlägig sein.

In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder am 25. März 2021 ein umfangreiches Gesetzespaket beschlossen hat, das durch deutliche Verschärfungen im Strafrecht, Erweiterungen bei den Ermittlungsmaßnahmen sowie durch Verbesserungen im Bereich der Prävention und der Qualifizierung in der Justiz darauf zielt, Kinder besser vor sexuellem Missbrauch zu schützen (vgl. BGBl. I 2021 Seite 1810).

Der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Absatz 1 StGB ist nunmehr ein Verbrechen mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe (bisher als Vergehen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht). Ebenso wurde die Verbreitung, der Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b StGB zum Verbrechen hochgestuft. Für die Verbreitung von Kinderpornographie sieht das Gesetz jetzt eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor (bisher von drei Monaten bis zu fünf Jahren). Ferner können der Besitz und die Besitzverschaffung nach § 184b Absatz 3 StGB mit Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu fünf Jahren geahndet werden (bisher bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe). Zudem kann das gewerbs- und bandenmäßige Verbreiten von Kinderpornographie nunmehr mit Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren bestraft werden (bisher von sechs Monaten bis zu zehn Jahren).

Durch diese Änderungen der Strafrahmen werden die genannten Delikte gesetzlich als Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 StGB eingestuft. Als Konsequenz dieser Einstufung ist die Einstellung entsprechender Strafverfahren nach den §§ 153, 153a StPO nunmehr ausgeschlossen.

Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass mit dem vorgenannten Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch die Fristen für die Aufnahme von auch geringfügigen, besonders kinder- und jugendschutzrelevanten Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse sowie die hierfür geltenden Tilgungsfristen im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) deutlich verlängert wurden. Nach § 33 Absatz 2 BZRG n. F. können Verurteilungen wegen schwerem sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176c StGB n. F.) und wegen sexuellem Missbrauch von



Kindern jetzt mit Todesfolge (§ 176d StGB n. F.) unter bestimmten Voraussetzungen sogar lebenslang in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden. Zudem werden diese Eintragungen nach § 45 Absatz 3 BZRG von der Tilgung ausgenommen. Die mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossenen Änderungen im StGB sind zum 1. Juli 2021, jene im BZRG zum 1. Juli 2022 in Kraft getreten. Zusätzlich sind zum 1. Juli 2021 bzw. zum 22. September 2021 die neuen Straftatbestände des § 184l StGB (Inverkehrbringen und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild) und des §176e StGB (Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern) in Kraft getreten.

Der Petitionsausschuss begrüßt die dargelegten Rechtsänderungen und stellt fest, dass mit ihnen dem Anliegen der Petition in vollem Umfang Rechnung getragen wurde. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.